



Kindertagespflege

Ein Betreuungsangebot für mein Kind?

I. Kindertagespflege – Was ist das?

Kindertagespflege ist ein gesetzlich anerkanntes Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 0 bis einschließlich 13 Jahren.

Die Kindertagespflege ist dem Betreuungsangebot in einer Kindertageseinrichtung gleichgestellt und im Rahmen des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für die Ein- und Zweijährigen eine gleichrangige Alternative zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Vorrang hat ab einem Alter von drei Jahren die Betreuung in einer Kita.

Häufig werden Kinder auch ergänzend zu institutionellen Angeboten (Kindergarten, OGS) betreut, wenn deren Zeiten nicht mit den tatsächlichen Abwesenheitszeiten der Eltern übereinstimmen.

Tagespflegepersonen bieten Betreuungsplätze im eigenen Haushalt oder in anderen kindgerechten Räumlichkeiten an, wenn die Kindeseltern berufstätig sind oder individueller Bedarf besteht. Bei der Betreuung im Haushalt der Eltern handelt es sich um so genannte Kinderbetreuerinnen, für die spezielle Regelungen gelten.

Tagespflegepersonen benötigen eine Pflegeerlaubnis, die nach eingehender Prüfung durch das Jugendamt erteilt werden kann.

II. Kindertagespflege eine individuelle, besonders familiennahe Betreuungsform

Viele Eltern wünschen sich qualitativ hochwertige pädagogische Betreuungsangebote in kleinen Gruppen mit fester Bezugsperson und familienähnlicher Atmosphäre, in der sich ihre Kinder geborgen fühlen.

In der Kindertagespflege werden gleichzeitig max. fünf Kinder durch eine konstante Bezugsperson betreut. Bei einer Großtagespflege max. neun Kinder von mind. zwei konstanten Bezugspersonen. Dies erleichtert den „Jüngsten“ den Einstieg in die Betreuung außerhalb der Familie und bietet gute Rahmenbedingungen für frühkindliche Bildung und Entwicklung.

Der Betreuungsalltag in der Kindertagespflege

Da die Grundsteine für die geistige und charakterliche Entwicklung in den ersten Lebensjahren gelegt werden, ist die frühe Förderung besonders bedeutsam. Tagespflegepersonen bieten im familiären Rahmen vielfältige Lern- und Bildungsmöglichkeiten und unterstützen die Kinder dabei, die Welt zu erkunden.

Ein geregelter Ablauf und feste Rituale sind wichtig. Spielen, Ausflüge machen, alltagsintegrierte Bildungsangebote strukturieren den Alltag ebenso, wie die gemeinsamen Mahlzeiten oder der Mittagsschlaf.

Praxisbeispiel:

Ich heie Kerstin Kirchhoff und bin seit ber 17 Jahren als selbststndige Tagesmutter ttig. Ich bin gelernte Erzieherin und wusste bereits von Beginn an, dass ich mit Kindern arbeiten mchte. Nach 5 Jahren Ttigkeit im Kindergarten entschied ich mich bewusst, Tagesmutter fr U 3 Kinder zu werden. Fr mich ist es eine Berufung. Ein Alltag mit kleinen Kindern luft nicht immer einfach und reibungslos ab. Es sollte im Vorfeld gut berlegt sein, ob man als Tagesmutter ttig werden mchte. Besonders die "Eingewhnungsphasen" der neuen Tageskinder verlangen viel Geduld, Nerven und Fingerspitzengefhl! Nicht jede Familie ist gleich. Auch das verlangt viel Feinfhligkeit und Menschenkenntnis.

Mein Tagesablauf:

06:30 bis 09:00 Uhr	Bringezeit der Tageskinder/ Begrungsfingerspiele
09:00 bis 09:30 Uhr	Frhstck mit selbstgebackenem Brot und Aufstrich, danach Zhne putzen/ die Kleinsten machen ein Schlfchen
09:30 bis 10:30 Uhr	Freispielsituation: spielen, malen, Bcherbetrachtung, toben, kuscheln; auerdem wird der nahegelegene Spielplatz besucht
10:30 bis 10:45 Uhr	2. Frhstck mit einem Snackteller (Obst, Rohkost)
10:45 bis 12:00 Uhr	Zeit fr altersgerechte, spielerische Frderung: Hand-Auge-Koordination, Farbenlehre, Sprachfrderung, Bewegungsspiele
Ab 12:00 Uhr	Mittagessen (frisch zubereitet), danach Zhne putzen
Ab 12:30 Uhr	Abholphase der ersten Kinder, die anderen werden zum Mittagschlaf fertig gemacht
Gegen 13:30 Uhr	wach werden und bei gutem Wetter den Garten strmen; wir genieen einen kleinen Nachmittagsnack
Ab 15:30 Uhr	die Kinder werden verabschiedet und freuen sich schon auf den nchsten ereignisreichen Tag mit ihren Spielkameraden!

Die fest strukturierten Tage mit wiederkehrenden Ritualen geben den Kindern (jeden Alters) Sicherheit, strken ihr Selbstbewusstsein und machen sie offen fr neue Herausforderungen!

Mit viel Freude werden „auer der Reihe“ Geburtstage und jahreszeitliche Feste und Ereignisse mit den Kindern vorbereitet und gefeiert. Sie werden mit Fotos dokumentiert und zum Abschied dem Tageskind berreicht.

Als Tagesmutter wird es nie langweilig. Man baut einen engen Bezug zum "fremden" Kind und gleichzeitig ein vertrauensvolles Verhltnis zu den "abgebenden" Eltern auf. In regelmigen Abstnden erwarten uns Tagesmttern interessante Eingewhnungen und schwere Abschiede von liebgewonnen Familien!

Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Eltern bleiben die wichtigsten Bezugspersonen für ihr Kind. Der Wechsel zwischen Eltern und Tagespflegepersonen gelingt dem Kind nur, wenn das Verhältnis zwischen Eltern und Tagespflegepersonen möglichst spannungsfrei gehalten wird. Sollten einmal Konflikte auftauchen, ist es wichtig, diese möglichst schnell zu besprechen. Es empfiehlt sich dringend, schon zu Beginn eines Pflegeverhältnisses notwendige Absprachen so konkret wie möglich zu formulieren und in einer Betreuungsvereinbarung schriftlich festzuhalten (Muster sind beim Jugendamt erhältlich). Eltern und Tagespflegepersonen sind Partner im Erziehungsprozess eines Kindes. Grundlage all ihres Handelns sollte daher die gemeinsame Sorge um das Kind sein. Entsprechend ihres Bildungsauftrages erstellt die Tagespflegeperson in regelmäßigen Abständen eine Entwicklungsgeschichte über das Tagespflegekind, die die Kindeseltern erhalten.

Kontakt und Eingewöhnungsphase

Während des ersten Kontaktes zwischen Kindeseltern und Tagespflegepersonen sollten gegenseitig Vorstellungen ausgetauscht werden. Vor allem aber spielt die Frage nach Sympathie und grundsätzlich übereinstimmenden Erziehungsvorstellungen eine große Rolle. Nun beginnt die Eingewöhnungsphase für das Kind, die sich nach Alter und Persönlichkeit richtet. In dieser Zeit wird das Kind kleinschrittig daran gewöhnt, eine Zeit ohne seine vertrauten Bezugspersonen zu verbringen. Es hat sich bewährt, dass zu Anfang die Bezugsperson gemeinsam mit dem Kind eine kurze Zeit bei der Tagespflegeperson verbringt. Dem Kind wird erst dann zugemutet, allein in der Tagespflegestelle zu bleiben, wenn es eine emotionale Brücke zu der Tagespflegeperson geschlagen hat. Hilfreich für den Übergang ist es, wenn das Kind ein eigenes Schmusetier, Nuckeltuch oder ähnliches mitbringt.

Um das Kind nicht unnötig zu belasten, ist es zu empfehlen die ersten Vorgespräche nicht in Anwesenheit des Kindes zu führen.

III. Wie findet man eine geeignete Tagespflegeperson?

Bei der Suche nach einem geeigneten Betreuungsplatz, bei einer anerkannten Tagespflegeperson, bietet das Jugendamt der Stadt Paderborn gerne Unterstützung an. Das Jugendamt führt eine Liste von anerkannten Tagespflegepersonen aus den einzelnen Sozialbezirken der Stadt Paderborn.

Im Rahmen der Vermittlung wird zunächst geklärt:

- Welche Erwartungen haben Sie an die Tagespflegeperson?
- Welche Betreuungszeiten benötigen Sie?
- Wie hoch ist der Betreuungsumfang?
- Welche etwaigen besonderen Bedürfnisse hat ihr Kind?

Nun bekommen Sie Anschriften von möglichen Tagespflegepersonen und können persönlich Kontakt aufnehmen.

Ob das Betreuungsverhältnis zustande kommt, ist selbstverständlich Ihre Entscheidung.

Wenn Sie in Ihrem privaten Umfeld eine Betreuungsperson gefunden haben, die z.B. noch nicht als Tagespflegeperson anerkannt ist, bietet Ihnen das Jugendamt auch dabei Beratung und Unterstützung an.

Gemäß der gesetzlichen Grundlagen und der Richtlinien der Stadt Paderborn benötigt eine Tagespflegeperson folgende Voraussetzungen für eine Pflegeerlaubnis:

- Mindestalter 21 Jahre
- Hauptschulabschluss
- Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- Gesundheitliche Belastbarkeit; ärztliches Attest
- Führungszeugnis
- Pädagogische Qualifizierung (i.d.R. 160 Stunden)
- Hygienebelehrung
- Vorlage einer schriftlichen Konzeption
- Regelmäßige Dokumentation über die Entwicklung des Tagespflegekindes
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden
- Teilnahme an einer Fortbildung mit pädagogischem Inhalt
- Teilnahme an einem „Ersten Hilfe Kurs am Kind“
- Keine gegenwärtige oder vergangene Inanspruchnahme von stationärer oder ambulanter Erziehungshilfe der eigenen Kinder

Was sollte man bei der Auswahl der Tagespflegestelle beachten?

Zunächst einmal sollten Sie sich Gedanken über Ihre eigenen Wünsche und Vorstellungen machen und darüber, wie eine Betreuung Ihres Kindes, sowohl in dessen Interesse, als auch in Ihrem eigenen Interesse gestaltet sein sollte. Natürlich spielen auch Gesichtspunkte wie die räumliche Nähe zum Wohnort oder Arbeitsplatz der Eltern und die Erreichbarkeit der Tagespflegestelle sowie deren zeitliche Flexibilität eine Rolle. Die folgenden Punkte können Ihnen Anhaltspunkte für Ihre Entscheidung geben:

- Bringt die Tagespflegeperson Ihnen und Ihrem Kind Interesse entgegen?
- Stellt sie selbst interessierte Fragen beim ersten Gespräch?
- Strahlt sie Ruhe und Gelassenheit aus?
- Hat sie einen geregelten Tagesablauf, der Ihren Vorstellungen entspricht?
- Reagiert Ihr Kind spontan positiv auf die Tagespflegeperson und umgekehrt?
- Ist die Tagespflegeperson offen für Ihre Vorstellungen?
- Ist der Partner ebenfalls sympathisch, auch im Umgang mit den Kindern?
- Sind die Wohnung und die unmittelbare Umgebung kindgerecht und strahlt eine positive Atmosphäre aus?
- Gibt es einen ruhigen Platz zum Ausruhen und Schlafen oder die Möglichkeit in entsprechender Umgebung Hausaufgaben zu machen?
- Gibt es genügend Platz zum Spielen und Toben, verfügt die Tagespflegestelle über entsprechendes Spiel- und Bastelmaterial oder ist sie bereit dieses zur Verfügung zu stellen?
- Ist die Tagespflegeperson beim Jugendamt bekannt? Hat sie eine Pflegeerlaubnis?
- Wie ist die Gruppe der Tagespflegeperson zusammengesetzt (Alter, Geschlecht)?
- Welche Fort- und Weiterbildungen hat die Tagespflegeperson bisher besucht?

IV. Finanzierung der Kindertagespflege

Die Eltern haben entsprechend ihrem Einkommen monatliche Elternbeiträge zu entrichten. Für die Höhe des Beitrages sind auch die Qualifizierungen der Tagespflegepersonen und der monatliche Betreuungsumfang maßgeblich.

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der nachfolgenden Beitragstabelle:

Staffelung des Tagespflege-Beitrags ab dem 01.08.2014

Jahreseinkommen	Elternbeiträge pro Monat (in Euro)					
	Kinder über 2 Jahre			Kinder unter 2 Jahre		
	wöchentliche Öffnungszeit			wöchentliche Öffnungszeit		
	bis einschl. 25 Std.	bis einschl. 35 Std.	bis einschl. 45 Std.	bis einschl. 25 Std.	bis einschl. 35 Std..	bis einschl. 45 Std.
bis einschl. 25.000 EUR	-	-	-	-	-	-
bis einschl. 30.000 EUR	34,00	40,00	54,00	75,00	89,00	119,00
bis einschl. 35.000 EUR	46,00	55,00	74,00	96,00	114,00	152,00
bis einschl. 40.000 EUR	60,00	71,00	95,00	117,00	140,00	187,00
bis einschl. 45.000 EUR	69,00	82,00	110,00	135,00	161,00	215,00
bis einschl. 50.000 EUR	78,00	93,00	124,00	152,00	182,00	243,00
bis einschl. 60.000 EUR	95,00	114,00	152,00	178,00	213,00	284,00
bis einschl. 70.000 EUR	121,00	145,00	194,00	212,00	254,00	339,00
bis einschl.80.000 EUR	143,00	171,00	228,00	242,00	290,00	387,00
bis einschl. 90.000 EUR	169,00	202,00	270,00	276,00	331,00	442,00
bis einschl.100.000 EUR	199,00	238,00	318,00	315,00	377,00	503,00
bis einschl.125.000 EUR	233,00	279,00	372,00	357,00	428,00	571,00
über 125.000 EUR	271,00	325,00	434,00	404,00	484,00	646,00

Die Höhe des jeweiligen Tagespflegegeldes bestimmt sich nach den städtischen Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung.

Tagespflegepersonen erhalten in der Regel eine einmalige Eingewöhnungspauschale in Höhe von 67,50 €, die einer Eingewöhnungszeit von insgesamt 15h entspricht.

Ferner erhalten Tagespflegepersonen eine monatliche Pauschale in Höhe von 18 € für Bildungsdokumentation, Elterngespräche und für pädagogische Vor- und Nachbereitungszeit.

Grundsätzlich sind private Zuzahlungsforderungen an die Eltern ausgeschlossen. Lediglich ein angemessener Beitrag zu den Mahlzeiten ist tolerierbar.

V. Versicherungen

Haftpflichtversicherung

Aufgrund der Aufsichtspflicht haften Eltern für alle Schäden, die ihre Kinder verursachen. Im Rahmen der Kindertagespflege überträgt sich die Aufsichtspflicht von den Eltern auf die Tagespflegeperson. Somit übernimmt die Tagespflegeperson auch die Verpflichtung der Schadensregulierung, soweit die Aufsichtspflicht verletzt wurde. Vor der Aufnahme des Tagespflegeverhältnisses ist daher zunächst abzuklären, inwieweit der Haftpflichtschutz durch die Versicherung der Eltern bzw. der Tagespflegeperson abgedeckt ist. Für Kinder unter 7 Jahren besteht jedoch kein Haftpflichtdeckungsschutz, da Kinder unter 7 Jahren noch nicht deliktisch haftbar gemacht werden können (Schäden, die Kinder unter 7 Jahren verursachen, sind nur dann durch den Haftpflichtdeckungsschutz abgedeckt, wenn die Schäden aufgrund einer Aufsichtspflichtverletzung von Tagespflegeeltern entstanden sind). Im konkreten Fall könnte dies bedeuten, dass ein Geschädigter unter Umständen leer ausgeht, da hierfür auch nicht die Tagespflegeperson verantwortlich gemacht werden kann, wenn sie ihrer Aufsichtspflicht genüge getan hat. Die Tagespflegeperson sollte daher in jedem Fall bei der eigenen Privathaftpflichtversicherung anfragen, ob diese für die übernommene Aufsichtspflicht hinsichtlich des Tageskindes eintritt bzw. entsprechend erweitert werden kann. Schäden, die ein Tageskind im Haushalt der Tagespflegeperson anrichtet, sind in der Regel nicht versicherbar. Hierzu sollten Eltern und Tagespflegeperson im Rahmen der Betreuungsvereinbarung entsprechende Regelungen treffen.

Krankenversicherung des Tageskindes

In der Regel besteht ein Krankenversicherungsschutz für das Kind seitens der Familienversicherung der Eltern. Auch hier gilt wieder, vor der Aufnahme des Tagespflegverhältnisses den Versicherungsschutz im Einzelfall abzuklären.

Unfallversicherung des Tageskindes

Für alle Tagespflegekinder, die vom Jugendamt vermittelt wurden, deren Tagespflegepersonen über eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügen und dem Jugendamt bekannt sind, besteht kraft Gesetzes beitragsfreier Unfallversicherungsschutz.

Ansprechpartner der wirtschaftlichen Jugendhilfe:

Jugendamt der Stadt Paderborn
Am Hoppenhof 33
Gebäudeteil D
33104 Paderborn

Frau Bartels, Zi. 3.09, Tel. 05251/88-1990
Herr Jahinig, Zi. 3.09, Tel. 05251/88-1570

VI. Gesetzliche Grundlagen

Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege richtet sich nach dem SGB VIII (8. Sozialgesetzbuch). Insbesondere wird auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8a hingewiesen.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Die Tagespflegeperson / Kinderbetreuer/-in verpflichtet sich, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) in entsprechender Weise wahrzunehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos die für Sie zuständige Fachkraft des Jugendamtes einzubeziehen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Eltern anzubieten.

§ 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in der Kindertagespflege, nach Maßgabe von § 24, umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung, sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfall-Versicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit das Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung, in anderen Räumen, während des Tages, mehr als 15 Stunden wöchentlich, gegen Entgelt länger als drei Monate, betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist.

Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann die Zahl der zu betreuenden Kinder weiter einschränken oder vorsehen, dass die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt werden kann.



VII. Ansprechpartner

Personensorgeberechtigte und auch Tagespflegepersonen haben einen Anspruch auf Beratung in allen Fragen, die die Kindertagespflege betreffen. Das Jugendamt der Stadt Paderborn steht Ihnen bei Fragen und Problemen gern zur Verfügung.

Stadt Paderborn
- Jugendamt -
Am Hoppenhof 33
Gebäudeteil D
33104 Paderborn



Die Fachberatung erfolgt durch die einzelnen Mitarbeiterinnen des Pflegekinderdienstes im jeweiligen Sozialbezirk:

Sozialbezirk 1

(Schloss Neuhaus, Mastbruch, Sande und Sennelager)

Liane Knaup

Am Hoppenhof 33, Zimmer. D 1.22, Tel. 05251/88-2205
l.knaup@paderborn.de

Sozialbezirk 2

(nordöstliche Teile der Kernstadt, Marienloh, Benhausen, Neuenbeken und Dahl)

Annette Welslau

Am Hoppenhof 33, Zimmer: C 3.31, Tel. 05251/88-2116
a.welslau@paderborn.de

Sozialbezirk 3

(Innenstadt und Südstadt)

Ursula Symann

Am Hoppenhof 33, Zimmer: D 2.08, Tel. 05251/88-2083
u.symann@paderborn.de

Sozialbezirk 4

(Wewer)

Cornelia Thorwesten

Am Hoppenhof 33, Zimmer: D 1.08, Tel. 05251/88-1577
c.thorwesten@paderborn.de

(westl. Kernstadt/Elsen)

Johanna Veiga-Pinto

Am Hoppenhof 33, Zimmer: D 1.22, Tel. 05251/88-1925
j.veiga-pinto@paderborn.de

Wirtschaftliche Jugendhilfe:

Buchstabe A bis L

Ute Bartels, Am Hoppenhof 33, Zimmer: D 3.09, Tel. 05251/88-1990

Buchstabe M bis Z

Stefan Jahnig, Am Hoppenhof 33, Zimmer D 3.09, Tel. 05251/88-1570

VIII. Informationen zur Kindertagespflege

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Kindertagespflege: die familiennahe Alternative

Tagespflegeverband: www.bvktp.de

Fachzeitschriften:

„ZeT“, Zeitschrift für Tagesmütter und -väter, Kallmeyersche Verlagsbuchhaltung, Bestellung unter Tel. 0511/40004 - 175 oder unter www.kallmeyer.de

Bilderbuch:

„Ein Tag bei meiner Tagesmama“ von Marion Klara Mazzaglia



Herausgeber: Stadt Paderborn - Jugendamt -

Redaktion: Pflegekinderdienst

Gestaltung: Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Stadtmarketing

Alle in diesem Heft veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.
Nachdruck - auch auszugsweise - ist nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Die Redaktion ist bemüht, für die Richtigkeit und Aktualität der enthaltenen Informationen und Daten zu sorgen. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und Daten ist jedoch ausgeschlossen.

Stand: August 2018

